

Satzung des MIT2WO Kulturnetzwerk e.V.

(gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2022)

(geändert durch die Vorstandssitzung am 25.04.2022)

(geändert durch die Vorstandssitzung am 19. Dezember 2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

MIT2WO Kulturnetzwerk e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins MIT2WO Kulturnetzwerk e.V. ist

- Die Förderung von Kultur
- Die Förderung des Völkerverständigungsgedankens

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Kommunikation und des Verständnisses zwischen Menschen unterschiedlicher nationaler Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlechteridentitäten und verschiedener kultureller Verhaltens-und Kommunikationsstile.
- die Initiierung und Koordination von Veranstaltungen, Vorträgen und sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind , die internationale Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung fördert.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Sollte dem Vorstand bekannt werden, dass sich ein Mitglied entgegen der Satzungszwecke verhält, kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitgliedschaft unter Entzug sämtlicher Rechte und Pflichten bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ruht.

Eine Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach Beschluss des Vorstands über das Ruhen der Mitgliedschaft einzuberufen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Institutionen werden. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in den Vorstand und seine Ausschüsse gewählt werden. Der Antrag auf Annahme als förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Protokolle werden vom Vorstandsvorsitzendem ersatzweise von seinem/r Stellvertreter/in schriftlich abgefasst und unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

In Vollmacht



Giorgio Mastropaolo D.I.
Vorstandsvorsitzender